

## **18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. Seite 20290), der §§ 1 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz AbwAG) vom 3. November 1994 (BGBl. I. Seite 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 VO vom 22. August 2018 (BGBl. I. Seiten 1327,1346), der §§ 53, 64, 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz NW – LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2019 (GV.NRW. Seite 559 ), der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG - (GV.NRW. Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. Seite 90) und des § 21 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer, hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 19.12.2019 folgende 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 9 Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

Die Gebühr im Sinne des § 7 Absatz 1 dieser Satzung beträgt

- a) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal (§ 8 Absatz 1 Buchstabe a, Schmutzwassergebühr)

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	98,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,45 Euro

- b) für die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Gruben

Mindestgebühr bis 40 cbm im Erhebungszeitraum	98,00 Euro
für jeden weiteren cbm Abwasser im Erhebungszeitraum darüber hinaus	2,45 Euro

- c) für die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen

Gebühr je cbm abgefahrenen Klärschlamm	15,38 Euro
--	------------

- d) je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Absatz 1, Buchstabe b, Regenwassergebühr)

je Quadratmeter ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche ( § 8 Abs. 8)	0,88 Euro
---	-----------

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Kevelaer, den 20. Dezember 2019

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kevelaer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 20. Dezember 2019

Der Bürgermeister

Dr. Dominik Pichler